

Satzung

Stand März 2019



ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

6.7 Stimmrecht und Wählbarkeit

6.7.1 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht, volljährige Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Stimm- und Wahlrecht können nur persönlich ausgeübt werden.

6.7.2 Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist mindestens eine einjährige Mitgliedschaft, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine Ausnahme.

7 Vorstand

7.1 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten oder durch seinen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Bei Ausgaben über der Bemessungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter hat der Vorstand hierüber einen Beschluss zu fassen. Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen; mindestens einmal im Jahr.

7.2 Den Vorstand (§26 BGB) bilden folgende Ämter:

7.2.1 Der Präsident

7.2.2 drei Vizepräsidenten

7.2.3 der Vereinsprecher

7.2.4 der Sportliche Leiter

7.2.5 der Jugendwart

7.2.6 der Fachleiter Gesundheit und Freizeit.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.3 Präsidium

Das Präsidium besteht aus

7.3.1 dem Vorstand

7.3.2 dem stellvertretenden Sportlichen Leiter

7.3.3 dem stellvertretenden Jugendwart

7.3.4 dem Anlagenwart.

Das Präsidium hat beratende Funktion in allen Angelegenheiten des Vereins. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden Ziffern 10.2 und 10.3 Anwendung.

7.4 Wahlen

7.4.1 Die Präsidiumsmitglieder – mit Ausnahme des Jugendwarts und seines Stellvertreters – werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. In den geraden Kalenderjahren wird der Vorstand ohne die Vizepräsidenten gewählt. In den ungeraden Kalenderjahren werden die Vizepräsidenten und das restliche Präsidium gewählt. Der Jugendwart und sein Stellvertreter wer-

den von der Jugendversammlung nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt.

7.4.2 Der Leiter der Mitgliederversammlung hat die Kandidatenvorschläge aus der Mitgliederversammlung entgegenzunehmen, die Wahl durchzuführen. Die Kandidaten müssen vor der Abstimmung ihr Einverständnis zu der Kandidatur gegeben haben; bei Abwesenheit muss eine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegen. Kandidaten dürfen weder den Wahlvorgang leiten, noch an der Stimmenauszählung beteiligt sein.

7.5 Ausscheiden

7.5.1 Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

8 Kassenprüfer und Buchprüfer

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassen- und Buchprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassen- und Buchprüfer haben die Kasse und Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassen- und Buchprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

9 Ehrenmitglieder

9.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern durch Beschluss ernannt werden; der Beschluss wird mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

10 Vereinsordnungen

10.1 Der Vorstand ist ermächtigt, nach Bedarf, folgende Vereinsordnungen schriftlich zu erlassen und zu verändern:

10.1.1 Beitragsordnung

10.1.2 Geschäftsordnungen

10.1.3 Finanzordnung

10.2 Sind bestimmte Entscheidungen im Rahmen der Vereinsordnungen nach den Bestimmungen dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Versammlungen, Organen, Gremien und Ausschüssen des Vereins vorbehalten, bleiben diese Bestimmungen hiervon unberührt. Der Vorstand ist insoweit beim Erlassen der Vereinsordnungen an diese Entscheidungen gebunden.

10.3 Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

11 Vereinszeitung

11.1 Der Verein gibt in jedem Quartal eine Vereinszeitung heraus und sendet diese an alle Mitglieder. Diese ist das offizielle Mitteilungsblatt des Vereins. In der Vereinszeitung informiert der Verein die Mitglieder über die Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins, das Vereinsleben und sportliche Leistungen der Mitglieder. Der Verein kommuniziert mit den Mitgliedern auch über andere Medien, trägt hierfür aber keine Gewähr; maßgeblich sind die in der Vereinszeitung veröffentlichten Informationen.

11.2 Der Verein dokumentiert die Veranstaltungen des Vereinslebens in der Vereinszeitung und auf seinem Internetauftritt in Wort und Bild. Hierzu gehören Berichte über solche Veranstaltungen, insbesondere Wettkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Ferienlager und Veranstaltungen der Jugend. Zudem gratuliert der Verein den Mitgliedern zu runden Geburtstagen und Jubiläen in der Vereinszeitung. Fotografien, auf denen Personen abgebildet sind, werden nur veröffentlicht, wenn sie eine Gruppe von Personen abbilden und die Art der Veranstaltung auf der Aufnahme deutlich erkennbar ist. Abbildungen einzelner Personen werden nur veröffentlicht, wenn der Fotograf vom Verein beauftragt ist und der Fotografierte auf dem Bild seine Bereitschaft erkennen lässt; anderenfalls nur, wenn der Fotografierete das Bild freigegeben hat.

11.3 Der Vereinsprecher bestimmt einen Beauftragten für die Vereinszeitung; der Vorstand kann diesen aberufen. Der Beauftragte stellt sicher, dass die Inhalte der Vereinszeitung weder gegen die Satzung, noch gegen geltendes Recht verstoßen und ferner mit den Grundwerten des Sports und des Vereins vereinbar sind.

11.4 Jedes Mitglied kann von dem Beauftragten vor Veröffentlichung einer Vereinszeitung oder eines Beitrags in einem anderen Medium Einsichtnahme in die betreffenden personenbezogenen Inhalte verlangen. Diese werden nicht veröffentlicht, wenn das betroffene Mitglied widerspricht. Im Falle fehlerhafter Beiträge mit personenbezogenem Inhalt kann ein betroffenes Mitglied Richtigstellung in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitung, bzw. zum nächst möglichen Zeitpunkt verlangen.

12 Haftung des Vereins

12.1 Die Haftung des Vereins im Sinne von §31 BGB beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Für seine Angestellten, besonderen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet der Verein, jedoch mit der Maßgabe, dass die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

13 Auflösung

13.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der

Stimmen aller auf dieser Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Berliner Schwimm-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

14 Verschmelzung mit einem anderen Verein

14.1 Über die Verschmelzung des Vereins beschließt eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

14.2 Für die Einberufung dieser Mitgliederversammlung gilt Ziffer 6.4.2 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Tagesordnung den Punkt Verschmelzung mit einem anderen Verein ausweisen muss.

14.3 Durch die Verschmelzung mit einem anderen Verein wird der Verein nicht aufgelöst. Ziffer 12.2 findet keine Anwendung.

15 Inkrafttreten

15.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Berliner Wasserratten gegr. 1889 e. V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Sein Sitz ist Berlin.

Der Verein ist Mitglied des Berliner Schwimmverbandes e.V. (BSV).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

2.1 Zweck und Aufgaben des Vereins sind

2.1.1 die Förderung des Sports, insbesondere des Amateursports im Schwimmen, Tauchen, Triathlon und des Gesundheitssports;

2.1.2 die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen;

2.1.3 die allgemeine körperliche Ertüchtigung von Menschen mit und ohne Behinderung nach den Grundsätzen der Inklusion;

2.1.4 die soziale Begegnung;

2.1.5 das Ausbilden von Nichtschwimmern zu Schwimmern, sowie

2.1.6 die Durchführung von Wettkämpfen und anderen Schwimmveranstaltungen.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.4 Die Organe des Vereins (7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene

Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

2.5 Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des Vereins einen Vertreter bestellen. Dieser kann hauptamtlich tätig sein und ist dem Vorstand verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands durch. Der Vertreter ist als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Dienstanweisung.

2.6 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Der Verein orientiert sich am Grundgesetz.

3 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

4.1.1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

4.1.2 Der Verein besteht aus Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

4.1.3 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

4.1.4 Mitgliedern im Sinne der Ziffern 4.1.2 und 4.1.3, deren Mitgliedschaft befristet ist und

4.1.5 Ehrenmitgliedern.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

4.2.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, kann Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

4.2.2 Die Mitgliedschaft kann auf Antrag auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr befristet werden; eine Befristung auf einen längeren Zeitraum ist unwirksam. Punkt 4.2.1 gilt entsprechend.

4.2.3 Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.3 Austritt, Dauer und Verlust der Mitgliedschaft

4.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

4.3.1.1 Zeitablauf,

4.3.1.2 Austritt,

4.3.1.3 Ausschluss,

4.3.1.4 einvernehmliche Aufhebung oder

4.3.1.5 Tod.

4.3.2 Der Austritt aus dem Verein erfolgt bei unbefristeter Mitgliedschaft durch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärende Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember; die befristete Mitgliedschaft wird ausschließlich durch den Ablauf der Frist beendet.

4.3.3 Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden alle Beiträge und Beitragsrückstände sowie alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum satzungsgemäßen Endzeitpunkt der Mitgliedschaft sofort fällig. Der Anspruch des Vereins auf Beitragsrückstände / Verpflichtungen bleibt bestehen.

4.3.4 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Wirkung für und gegen den Verein die Mitgliedschaft durch vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Mitglied dauerhaft aufzuheben. Über den Erlass der Beitragspflicht für die zum

Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Aufhebungsvertrags laufende Beitragsperiode trifft der Vorstand eine Entscheidung gemäß Ziffer 5.5 Satz 1 nach seinem Ermessen. Einem begründeten Einzelfall im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn das jeweilige Mitglied

4.3.4.1 seinen Wohnsitz im Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg aufgibt, ohne in diesem Gebiet einen neuen Wohnsitz zu begründen,

4.3.4.2 wegen Krankheit an der Wahrnehmung seiner in Ziffer 4.4 geregelten Rechte in nicht unerheblichem Umfang dauerhaft gehindert ist oder

4.3.4.3 mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag im Rückstand ist und zur Erfüllung seiner Beitragspflicht aus Ziffer 5.1 auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird.

4.3.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand nach Anhörung aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

4.3.5.1 wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag, trotz Mahnung,

4.3.5.2 wegen schweren Verstoßes gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie unsportlichen Verhaltens,

4.3.5.3 wegen unehrenhafter Handlungen.

4.3.5.4 Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss rechtzeitig schriftlich zu laden. Der Ausschluss muß durch einen Beschluß des Vorstands mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen. Der Ausschlussantrag muß auf der Tagesordnung stehen. Dem Betroffenen muß auf der Vorstandssitzung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluß über den Ausschluss oder das Weiterbestehen der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

4.3.5.5 Gegen den Beschluß kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig. Zu dieser ist der Betroffene schriftlich zu laden; vor Beschlussfassung über den Einspruch ist ihm ausreichend Rederecht zur Rechtfertigung zu gewähren. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die Vereinsrechte des Betroffenen.

4.3.5.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum frühest möglichen Termin bei regulärer Kündigung bestehen.

4.3.5.7 Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

4.4 Rechte aus der Mitgliedschaft

4.4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen, die vom Verein zur Verfügung gestellt werden, zu nutzen und an

dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

4.5 Pflichten aus der Mitgliedschaft

4.5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Anordnungen zu verhalten.

4.5.2 Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein über den aktuellen Wohnsitz schriftlich zu informieren.

4.6 Fehlverhalten der Mitglieder

4.6.1 Mitglieder, die geringfügig gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse verstoßen oder den Anordnungen der Verantwortlichen nicht Folge leisten, können von diesen auf ihr Fehlverhalten hingewiesen werden. Die Aussprache erfolgt unmittelbar oder nach Anhörung durch ein Mitglied des Vorstands. Dem Betroffenen steht das Recht zu, schriftlich beim Vorstand Beschwerde einzureichen.

4.7 Umgang mit personenbezogenen Daten

4.7.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden persönlichen Daten zu Zwecken der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des jeweiligen Mitglieds: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Der Verein speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder zu diesen Zwecken mithilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems, innerhalb dessen die Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Der Verein betraut mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur solche Personen, welche sich gegenüber dem Vorstand zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der Verein speichert die persönlichen Daten der Mitglieder für die Dauer der Mitgliedschaft und darüber hinaus solange und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.7.2 Die für den Verein tätigen Übungsleiter dokumentieren die sportliche Entwicklung der von Ihnen sportlich betreuten Vereinsmitglieder und werten und tauschen die hierbei gesammelten Informationen unter einander aus, um leistungsgerechte Sportgruppen einzuteilen und die sportliche Entwicklung der Mitglieder zu fördern. Der Verein löscht diese Informationen sobald das betroffene Mitglied aus dem Verein ausscheidet oder die Löschung verlangt.

4.7.3 Der Verein übermittelt persönliche Daten an Verbände, in welchen der Verein Mitglied ist, wenn der Verein aufgrund der Mitgliedschaft zur Übermittlung persönlicher Daten verpflichtet ist. Darüber hinaus übermittelt der Verein persönliche Daten der Mitglieder an Dritte nur dann, wenn er gesetzlich zur Übermittlung an staatliche Stellen verpflichtet ist oder das jeweils betroffene Mitglied ausdrücklich einwilligt.

4.7.4 Der Verein veröffentlicht im Zusammenhang mit der Dokumentation des Vereinslebens in Vereinszeitung und Internetauftritt personenbezogene Daten (Name, Alter, Wettkampfergebnisse) und Bilder nach Maßgabe von Ziffer [...]2.

4.7.5 Darüber hinausgehend erhebt, verwendet, verarbeitet, übermittelt und veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten zu anderen Zwecken nur dann, wenn das jeweilige Mitglied hierzu ausdrücklich einwilligt.

5 Beiträge

5.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) grundsätzlich im voraus zu leisten.

5.2 Die Beitragshöhe und eine Aufnahmegebühr kann bei bestimmten Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

5.3 Für Mitglieder, die am Vereinsleben nicht teilnehmen können und einen schriftlichen Antrag auf passive Mitgliedschaft gestellt haben, kann der Vorstand einen verminderten Mitgliedsbeitrag festlegen. Sind Mitglieder aufgrund Gesetzes berechtigt, die Übernahme der Vereinsbeiträge von staatlichen Stellen zu beanspruchen oder wurde ihnen dies anderweitig zugesagt, beeinträchtigt dies ihre Pflicht zur Leistung der Beiträge und Bezahlung der Gebühren nicht. Eine Verrechnung durch den Verein und eine Inanspruchnahme anderer Personen als die Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter findet nicht statt.

5.4 Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

5.5 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ferner kann der Vorstand auf Grund von Zahlungsverzug und Vorauszahlungen Beitragskonditionen festlegen.

5.6 Die Beitragskonditionen für unbefristete Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie werden in der Beitragsordnung festgeschrieben. Der Vorstand ist ermächtigt die Beitragskonditionen befristeter Mitglieder im Ermessen der Beitragsordnung vorzunehmen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

5.7 Der Vorstand ist ermächtigt, die folgenden Gebühren im Ermessen der Beitragsordnung zu erheben:

5.7.1 Mahngebühren und

5.7.2 Aufnahmegebühren.

5.7.3 Das Recht des Vereins, von Mitgliedern Ersatz von Verzugsschäden zu verlangen, bleibt hiervon unberührt. Einem Verzugsschaden steht es gleich, wenn ein zum Lastschriftzug mandatiertes Kreditinstitut wegen zur Leistung des Mitgliedsbeitrags gemäß der Beitragsordnung unzureichender Deckung des Bankkontos des Mitglieds

Rückbuchungen vornimmt und vom Verein hierfür Gebühren erhebt; auf ein weiteres Verschulden des Mitglieds kommt es insoweit nicht an.

5.8 Die Mitgliederversammlung ist berechtigt die Erhebung einer Umlage zu beschließen.

5.9 Der Verein ist berechtigt, Rücklagen nach §58 AO zu bilden.

6 Mitgliederversammlung

6.1 Oberstes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

6.2 Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt; sie ist die wichtigste Mitgliederversammlung.

6.3 Aufgaben der Haupt- und Mitgliederversammlung

6.3.1 Die Mitgliederversammlung wählt

6.3.1.1 das Präsidium und

6.3.1.2 die Kassen und Buchprüfer.

6.3.2 Sie fasst Beschluss über Anträge, insbesondere über

6.3.2.1 die Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach Misstrauensvotum;

6.3.2.2 die Festsatzung der Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge im Falle der unbefristeten Mitgliedschaft, sowie von Umlagen;

6.3.2.3 Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks;

6.3.2.4 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

6.3.2.5 die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein und

6.3.2.6 die Auflösung des Vereins.

6.3.3 Ist die Mitgliederversammlung eine Hauptversammlung, hat der Vorstand vor Durchführung der Wahlen und Beschlussfassung Rechenschaft abzulegen.

6.4 Einberufung, Einladung, Tagesordnung und Anträge

6.4.1 Zusätzlich zur Hauptversammlung, die im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden sollte, kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

6.4.2 Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% aller geschäftsfähigen Vereinsmitglieder dies verlangen oder wenn das besondere Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einberufung hat einen Monat vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung mittels einfachen Briefs an alle Mitglieder zu erfolgen; dieser Brief muss die Tagesordnung der beabsichtigten Mitgliederversammlung enthalten. Besondere Vorstufen über die Einberufung der Hauptversammlung bleiben hiervon unberührt.

6.4.3 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Vereinszeitung. Zwischen dem Tag des Erscheinens

der Vereinszeitung und dem Termin der Hauptversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

6.4.4 Ein Tagesordnungspunkt Satzungsänderung ist für die Einladung zur Hauptversammlung in der Vereinszeitung zu integrieren.

6.5 Anträge

6.5.1 Anträge können von jedem Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr und vom Vorstand gestellt werden.

6.5.2 Anträge sollten mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Versammlung bejaht wird. Alle Anträge müssen begründet werden.

6.5.3 Anträge auf Satzungsänderungen müssen 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der einladende Vorstand Satzungsänderungen in die Tagesordnung der Einladung integrieren. Sollte der Tagesordnungspunkt angegeben sein, sind Anträge auf Satzungsänderung bis 14 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden einreichbar.

6.6 Ablauf der Mitgliederversammlung

6.6.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Über die Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn durch Beschluss. Erziehungsberechtigte von nicht stimmberechtigten Mitgliedern dürfen als beratende Gäste teilnehmen.

6.6.2 Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Präsident. Bei dessen Verhinderung übernimmt einer der Vizepräsidenten die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung anwesend wird durch die Versammlung ein Leiter gewählt. Das älteste anwesende Mitglied leitet die Durchführung der Wahl des Leiters.

6.6.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder fähig, Beschlüsse zu fassen und durch Wahl zu entscheiden. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen, inklusive die Änderung des Vereinszwecks, erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, ist grundsätzlich geheim abzustimmen.

6.6.4 Über jede Mitgliederversammlung